

Verbandsrundschriften
zu den Beiträgen 2025 und
den Beitragsvorschüssen 2026

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: DOK GT 891
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 040 5146-2940
Kontakt: hv.rmb.stabsstelle@vbg.de
Datum: 08.04.2026

Der Beitragsfuß der VBG bleibt unverändert bei 4,40 Euro!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der dem Beitrag 2025 zugrundeliegende Beitragsfuß für Beschäftigte und freiwillig Versicherte auch **in diesem Jahr 4,40 Euro** betragen wird. Dies hat der Vorstand der VBG am 02.04.2026 beschlossen.

Im April gehen den Unternehmen die Beitragsbescheide für das Beitragsjahr 2025 zu. Darin werden die für das Beitragsjahr 2025 gezahlten Beitragsvorschüsse mit dem für 2025 festgestellten Beitrag verrechnet. Gleichzeitig werden die Vorschüsse für das Jahr 2026 erhoben. Unternehmen mit einem Beitrag von mindestens 5.000,00 Euro werden zur zweiten, dritten und vierten Abschlagszahlung für den Vorschuss 2026 mit Fälligkeiten zum 15.05., 17.08. und 16.11.2026 aufgefordert. Die Bescheide über den ersten Abschlag wurden bereits im Januar versandt. Unternehmen mit einem Beitrag von weniger als 5.000,00 Euro zahlen den Vorschuss in einer Summe mit Fälligkeit zum 15.05.2026.

Informationen zu den Beiträgen der VBG für das Beitragsjahr 2025 und zum Beitragsvorschuss für das Jahr 2026 finden Sie unter www.vbg.de/vorschuss.

Empfehlen Sie in Ihren Informationen gerne die Vorteile einer Registrierung für das Online-Portal „meine VBG“: Mit einer Registrierung können Unternehmen beispielsweise ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und/oder dieses ändern, ihr Beitragskonto einsehen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern, ihre Unternehmensdaten ändern und viele weitere Services der VBG nutzen. Unternehmen können sich direkt unter www.vbg.de/registrierung für diese Services anmelden.

Bei Fragen zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Kay Schumacher
Hauptgeschäftsführer

Erläuterungen zum Beitragsjahr 2025

Übersicht der Beitragsbestandteile, die zur Berechnung des Beitrages 2025 und des Vorschusses 2026 herangezogen werden, mit den jeweiligen Beitragsfüßen:

Umlage der Berufsgenossenschaft	Beitragsfuß 2025	Beitragsfuß 2024
Pflicht- und freiwillig Versicherte je 1.000 Beitragseinheiten	4,40 EUR	4,40 EUR
Lernende je Lernende/Lernender-Monat und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen je Maßnahme-Monat	8,07 EUR	7,80 EUR
Ehrenamtlich Tätige (pflichtversichert) – pro Person jährlich	13,94 EUR	11,87 EUR
Anteil an der Lastenverteilung		
nach Entgelten je 1.000 Euro anrechenbares Arbeitsentgelt	1,7851 EUR	1,8713 EUR
nach Neurenten je 1.000 Beitragseinheiten	0,3445 EUR	0,3403 EUR

Folgende Versicherte sind von der Vorschusserhebung ausgenommen.

Umlage der Berufsgenossenschaft	Beitragsfuß 2025	Beitragsfuß 2024
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (freiwillig versichert) – pro Person jährlich	4,95 EUR	4,95 EUR
Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungs- tag	0,5120 EUR	0,4673 EUR

Der Mindestbeitrag beträgt 48,00 Euro je Mitgliedsunternehmen.

Gefahrtarif 2022

Am 01.01.2022 trat der aktuelle Gefahrtarif der VBG in Kraft. Die darin festgelegten Gefahrklassen gelten ab 01.01.2022 und liegen damit auch der Beitragsberechnung für 2025 zugrunde. Sofern der Gefahrtarif 2022 in einer Gefahrtarifstelle gestaffelte Gefahrklassen vorsieht, ist die für 2025 festgelegte Gefahrklasse für die Beitragsberechnung maßgebend.

Die für das jeweilige Unternehmen geltenden Gefahrklassen können dem Veranlagungsbescheid entnommen werden.

Umlage der VBG

Beschäftigte und freiwillig Versicherte

Der Beitragsfuß der Umlage für Beschäftigte und freiwillig Versicherte bleibt stabil bei 4,40 Euro.

Der Beitragsfuß wird jährlich unter Berücksichtigung der Ausgaben der VBG für das Vorjahr festgesetzt. Er wird mit den Entgelten der Unternehmen oder den Versicherungssummen der freiwillig Versicherten und der Gefahrklasse multipliziert und ergibt dann deren individuellen Beitrag.

Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die Beiträge für beruflich Lernende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen werden nach der Zahl der Versicherten erhoben. Dies gilt auch für die unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehenden „Ein-Euro-Jobbenden“ und andere an geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Teilnehmende. Die Unternehmen der VBG, in denen solche Personen tätig sind, melden die Anzahl der Personen je Kalendermonat. Die Gesamtaufwendungen für diese Versicherten werden dann auf die nachgewiesenen Lernenden- und Maßnahme-Monate umgelegt.

Der Beitrag beträgt 8,07 Euro je Monat für das Jahr 2025. Damit steigt der Beitrag leicht im Vergleich zum Vorjahr an.

Pflichtversicherte ehrenamtlich Tätige

Die Beiträge für diesen Personenkreis werden ebenfalls nach der Zahl der Versicherten erhoben. Der Beitrag für 2025 steigt gegenüber dem Vorjahr auf 13,94 Euro je Versicherungsverhältnis.

Freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger

Für freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger führt die VBG ebenfalls eine gesonderte Umlage nach der Zahl der versicherten Personen durch.

Auch für das Jahr 2026 liegt der Beitrag bei 4,95 Euro je Versicherungsverhältnis. So wissen die Versicherten und die Unternehmen, die sich für eine freiwillige Versicherung entscheiden, mit welchem Beitrag sie rechnen müssen.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Der Beitrag für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungstag steigt auf 0,5120 Euro.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag gilt für zahlreiche Kleinunternehmen der VBG. Er bleibt unverändert bei 48,00 Euro je Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Versicherungsdauer.

Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Unter den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften gibt es einen gesetzlich vorgegebenen Solidarausgleich. Der Beitragsbescheid enthält deshalb neben dem Beitrag zur VBG auch einen Beitrag zu dieser Lastenverteilung. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis von der Zahlung der Beiträge zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Absatz 2 SGB VII).

Die Beiträge zur Lastenverteilung werden mit zwei Beitragsanteilen erhoben:

Ein Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Entgelten**. Zum Schutz kleiner Unternehmen gibt es bei dieser Umlage einen jährlich festgelegten Freibetrag. Dieser betrug für das Jahr 2025 270.000,00 Euro. Es wird nur das gezahlte Arbeitsentgelt herangezogen, das den Freibetrag überschreitet. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung nach Entgelten sinkt von 1,8713 auf 1,7851 Euro.

Der weitere Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Neurenten**. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der Beitragseinheiten (Produkt aus Gesamtentgelt oder Versicherungssumme und Gefahrklasse) berechnet. Für diesen Beitragsanteil gibt es keinen Freibetrag. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung nach Neurenten steigt leicht auf 0,3445 Euro.

In dem Beitragsbescheid werden diese Beitragsanteile jeweils gesondert aufgeführt. Sie werden auch in die Vorschusserhebung einbezogen.

Fälligkeit

Die Abschlagszahlungen werden zu den in dem Beitragsvorschussbescheid genannten Terminen fällig. Wird ein Abschlag nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Gesamtforderung sofort und in einer Summe fällig. Die Zahlung ist nur dann pünktlich erfolgt, wenn der Abschlag bis zu dem genannten Fälligkeitstermin auf dem Konto der VBG eingegangen ist.

Noch ein Hinweis: Widersprüche gegen den Beitragsbescheid und den Beitragsvorschussbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, sodass die Zahlungen auch in diesem Fall fristgerecht geleistet werden müssen. Wird dem Widerspruch abgeholfen werden zuviel gezahlte Beträge erstattet.

Nutzen Sie auch unseren Certo-Newsletter. Er liefert Ihnen monatlich aktuelle Informationen und Tipps zum sicheren und gesunden Arbeiten. Jetzt abonnieren unter www.vbg.de/certo-newsletter.